



## Kastration trächtiger Katzen

### Problemstellung:

Es kommt gelegentlich zu Aufträgen an Tierärzte, bei Katzen ungewollte Trächtigkeiten abubrechen und die Tiere gleichzeitig zu kastrieren. Zudem wird gelegentlich vor der Kastration vermeintlich nicht tragender Tiere doch eine Trächtigkeit festgestellt oder aber es wird bei im Rahmen von Kastrationsprojekten eingefangenen verwilderten Hauskatzen vor der Kastration eine (fortgeschrittene) Trächtigkeit bemerkt. Es stellt sich die Frage, ob die Kastration solcher Tiere rechtlich zulässig bzw. ethisch vertretbar ist.

### Feststellung der Trächtigkeit:

Die Trächtigkeitsdauer bei Katzen beträgt ca. 9 Wochen (63 – 67 Tage). Ungefähr 14 Tage nach dem Deckakt können die Feten als kugelartige Gebilde durch die Bauchwand ertastet werden. Eine sichere Diagnose einer Trächtigkeit ist mit ungefähr 3 Wochen mit einer Ultraschalluntersuchung möglich. Zu diesem Zeitpunkt sind fetale Strukturen sowie der Herzschlag darstellbar. Erste knöcherne Strukturen von Schädel und Wirbelsäule bilden sich zwischen dem zweiten und dem letzten Drittel der Trächtigkeit.

### Rechtliche Einschätzung:

Embryonen und Föten sind zunächst als solche, also als eigenständige Individuen, nicht vom Tierschutzgesetz (TierSchG) erfasst. Sie werden (lediglich) als Teile des Muttertiers geschützt (Hirt et al., 2016, Rn 11 zu § 1 TierSchG). Nach § 14 der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) unterliegen Föten von Säugetieren jedoch im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt teilweise den für Versuchstiere geltenden Schutzvorschriften. Diese Rechtsvorschrift setzt die RL 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere um, nach der solche Föten voraussichtlich Schmerzen oder Leiden erfahren. In Erwägungsgrund 9 der Richtlinie wird aufgeführt, dass „[...] Föten von Säugetieren [...] im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden [...]. Es gibt überdies wissenschaftliche Belege dafür, dass Verfahren, die an Embryonen und Föten in einem früheren Entwicklungsstadium durchgeführt werden, ebenfalls zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden führen könnten, sofern die Embryonen und Föten über das erste oder zweite Drittel ihrer Entwicklung hinaus weiterleben dürfen“. Nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. a Punkt ii sind daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung einbezogen. Als Teile des Muttertieres fallen Föten weiterhin unter das Amputationsverbot des § 6 Abs. 1 TierSchG. Das Verbot gilt nicht, wenn im Einzelfall die Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vorgenommen wird und die Föten im Zusammenhang mit der Kastration entnommen werden. Wenn die Föten

zum Zeitpunkt der Kastration weit genug entwickelt sind, um außerhalb des Mutterleibs überleben zu können, sind sie, sobald sie aus dem Mutterleib, genauer aus der Gebärmutter entwickelt wurden, nicht mehr als Fötus, sondern als Tier anzusehen. Sie fallen somit ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich als eigenständige Individuen unter den Schutz des Tierschutzgesetzes und dürfen nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden (Verbotstatbestand des § 1 TierSchG). Die Tötung unerwünschter Welpen gilt nicht als vernünftiger Grund (Hirt et al., 2016, Rn 75 zu § 17). Wenn ein vernünftiger Grund fehlt, ist das Töten eines Wirbeltieres jedoch tierschutzwidrig und stellt einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 1 TierSchG dar („Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“). Auch die schmerzlose Tötung erfüllt den Tatbestand (Hirt et al., 2016, Rn. 1 zu § 17). Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) gibt im Merkblatt Nr. 120 zur Kastration von Hunden und Katzen an, dass nach der 4. Trächtigungswoche aus ethischen Gründen von einer Kastration abgesehen werden sollte. Wenn in Ausnahmefällen eine Kastration tragender Tiere vorgenommen werde, so seien die nicht lebensfähigen Föten einzeln per injectionem zu töten, ausgereifte und lebensfähige Welpen seien aufzuziehen. Schließlich verbietet es § 1 TierSchG einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei der Kastration muss daher alles getan werden, um Schmerzen, Leiden und Schäden möglichst gering zu halten. Das Kastrieren einer weiblichen Katze im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium ist mit größeren Risiken verbunden, da u. a. mit der Entnahme der Gebärmutter und der Föten ein deutlicher größerer Blut- und Volumenverlust einhergeht, als bei einem nicht trächtigen Tier.

#### Handlungsmöglichkeiten des Tierarztes:

Vor dem dargelegten Hintergrund sollte der Tierarzt im Zweifelsfall bei einer zur Kastration vorgestellten Katze prüfen, ob eine Trächtigkeit vorliegt und wie weit diese fortgeschritten ist.

Es lassen sich folgende Fallkonstellationen unterscheiden:

1. Dem Tierarzt wird vom Besitzer eine Katze im letzten Drittel der Trächtigkeit vorgestellt mit dem Wunsch, sie zu kastrieren. Der Tierarzt sollte die Kastration aus ethischen Gründen ablehnen bzw. auf einen Zeitpunkt nach der Geburt verschieben, weil es dem Tierhalter vor dem Hintergrund der der Katze und den Welpen entstehenden Leiden grundsätzlich zuzumuten ist, dass die Katze die Welpen gebären und aufziehen kann. Wenn ein Tierhalter sich dazu außerstande sieht, sind viele Tierheime hier gerne bereit, Unterstützung zu leisten.
2. Dem Tierarzt wird von einem Tierheim eine solche Katze vorgestellt, die entweder abgegeben oder eingefangen wurde und die keine Scheu vor Menschen hat. Auch hier sollte eine Kastration aus ethischen Gründen abgelehnt werden.
3. Werden dem Tierarzt herrenlose verwilderte Katzen im letzten Drittel der Trächtigkeit vorgestellt, besteht das Problem, dass die Unterbringung solcher Tiere bis zur Geburt der Welpen und während der Säugezeit für das Muttertier einen erheblichen Stress darstellt, der mit (erheblichen) Leiden verbunden ist. Zudem gibt es widersprüchliche Erfahrungswerte, ob eine Sozialisation der Katzenwelpen überhaupt möglich ist, da Mutter und Jungtiere durch die Haltung in Gefangenschaft erheblich gestresst werden. Andererseits trägt ein Wiederaussetzen der tragenden Katze zu

einer weiteren Vergrößerung des Problems der Vermehrung verwilderter Katzen bei und bei Mutter und Welpen muss in der Folge mit potentiellen (erheblichen) Leiden durch Unterernährung und Erkrankungen von Muttertier und Welpen gerechnet werden. Diese Nachteile können insgesamt die Nachteile einer Kastration im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium, nämlich ein erhöhtes Risiko des chirurgischen Eingriffs und den Tod potentiell lebensfähiger Katzenwelpen überwiegen, so dass die Kastration in solchen Fällen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vertretbar sein kann. In diesem Fall müssen die in der Gebärmutter befindlichen Welpen jedoch einzeln separat euthanasiert werden.

#### Literatur:

Hirt A., Maisack C., Moritz J. (2016): Tierschutzgesetz. Kommentar. 3. Auflage. Vahlen-Verlag  
TVT (2011): Merkblatt Nr. 120 zur Kastration von Hunden und Katzen

Oberschleißheim, November 2016